

Reichs = Gesetzblatt.

№ 19.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung. S. 177.

(Nr. 1867.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung der Instruktion zur Ausführung der Gesetze über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433). Vom 28. Juli 1889.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juli d. J. will Ich im Namen des Reichs der beifolgenden Abänderung der „Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)“ vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Wilhelmshaven, den 28. Juli 1889.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Abänderung

der

„Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245)“ vom 30. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).

Abchnitt III.

Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken zc.

erhält unter A in den beiden letzten Absätzen folgende Fassung:

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

- a) Fuhrkosten für die Zureise und Heimreise, und zwar
bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für
das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang
3 Mark,
auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pf.;
- die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Ort des Zusammen-
tritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom
letzten Geschäftsort aus zu berechnen;
- b) ein Tagegeld von 9 Mark für den Tag auf die ganze Dauer
des Geschäfts einschließlich Reisetage;
- c) eine Pauschvergütung von je 6 Mark täglich an den Abschätzungstagen;

letztere dient als Entschädigung für Zurücklegung der Wege auf den einzelnen Feldmarken, sowie für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührennisse werden der zuständigen Intendantur durch den Kommissar der Landesregierung vorgelegt.

(Nr. 1868.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung. Vom 10. August 1889.

Auf Grund der Vorschrift im §. 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen im Kriege (Kriegs-Transport-Ordnung), vom 26. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 9) wird Folgendes bestimmt:

In der Anlage XI zur Kriegs-Transport-Ordnung ist:

1. am Schlusse des Punktes 1 folgende Bestimmung einzuschalten:
 2. Zum Betriebs-Reglement Anlage D III d wird festgesetzt:
zu III d 2 bis 4. Raketen und geladene Raketenhülsen in den vorschriftsmäßigen Transportkästen sind diesen Bestimmungen nicht unterworfen.
2. die jetzige Bestimmung unter 2 zu streichen und an deren Stelle unter 3 folgende Bestimmung nachzutragen:
3. Die bei der Beförderung einzelner Gegenstände in der Anlage D zum Betriebs-Reglement, wie z. B. unter Ia, II, III A c u. s. w., vorgeschriebenen Bescheinigungen von Versendern, Fabrikanten und vereideten Chemikern werden durch die militärische Anmeldung ersetzt.

Berlin, den 10. August 1889.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

